

Geschäftsverzeichnismrn. 4242 und 4244
Urteil Nr. 74/2008 vom 24. April 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 294 Nr. 2 und 295 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, erhoben von der Gemeinde Auderghem und anderen und von der Provinz Hennegau.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 294 Nr. 2 und 295 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe): die Gemeinde Auderghem, die Gemeinde Forest, die Gemeinde Ixelles, die Gemeinde Koekelberg und die Gemeinde Schaerbeek.

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Provinz Hennegau Klage auf Nichtigerklärung derselben Bestimmungen.

Diese unter den Nummern 4242 und 4244 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2008

- erschienen

. RA F. Van De Gejuchte *loco* RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4242,

. RA J. Laurent, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA M. Vanhoestenbergh, in Charleroi zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4244,

. RA Q. Peiffer *loco* RA E. Maron, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf den Umfang der Klagen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 294 Nr. 2 und 295 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006.

Diese Bestimmungen ergänzen Artikel 1 beziehungsweise Artikel 8 des Gesetzes vom 5. August 1968 zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen den Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors und des Privatsektors. Wie die Überschrift des Kapitels « Übertragung der Pensionsregelung des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor », zu dem er gehört, es ausdrückt, dient Artikel 1 hauptsächlich dazu, die Handhabung der Sozialbeiträge zu regeln, die für Personen bezahlt worden sind, die im Rahmen eines privatrechtlichen Beschäftigungs- oder Arbeitsvertrags eingestellt wurden, wenn sie als statutarische Bedienstete ernannt werden. Artikel 8 betrifft die Regelung der Übertragungen des Pensionssystems in umgekehrter Richtung, nämlich die Übertragungen der Pensionsregelung vom öffentlichen auf den privaten Sektor. In beiden Fällen sehen die angefochtenen Bestimmungen vor, dass die Übertragung des Beitrags von einem auf das andere System frühestens bei Pensionsantritt der betreffenden Person erfolgt.

B.1.2. Aus den Klagegründen geht jedoch hervor, dass die klagenden Parteien nur die Nichtigerklärung von Artikel 294 Nr. 2 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 beantragen; die Klage betrifft also nur die vorstehend dargelegte erste Hypothese der Übertragung der Pensionsregelung, nämlich diejenige, die insbesondere durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 geregelt wird.

Darüber hinaus kann die aufgrund des vorerwähnten Artikels 295 erfolgende Verschiebung der Übertragung der Beiträge, die die klagenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts für einen Bediensteten eingenommen haben, ehe dieser ihre Pensionsregelung verlässt, bei ihnen nicht das durch Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erforderliche Interesse entstehen lassen.

B.1.3. Der Hof beschränkt somit seine Prüfung auf Artikel 294 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der beiden Klagen an - in der Rechtssache Nr. 4242, weil der Klageerhebungsbeschluss im Widerspruch zu Artikel 270 des neuen Gemeindegesetzes nur durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der klagenden Gemeinden gefasst worden sei, ohne dass das Kollegium vorher die Zustimmung seines Gemeinderates erhalten habe, und in der Rechtssache Nr. 4244, weil eine Entscheidung sowohl des Provinzkollegiums als auch des Provinzialrates fehle.

B.2.2. In Bezug auf die Rechtssache Nr. 4242 haben alle klagenden Gemeinden dem Hof den Beschluss ihres Kollegiums zum Einreichen der vorliegenden Klage sowie denjenigen ihres Rates, mit dem das Kollegium hierzu ermächtigt wurde, übermittelt.

B.2.3. In Bezug auf die Rechtssache Nr. 4244 hat die Provinz Hennegau den Beschluss ihres Kollegiums, die vorliegende Nichtigkeitsklage einzureichen, sowie denjenigen ihres Rates, mit dem das Kollegium hierzu ermächtigt wurde, übermittelt.

B.2.4. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3.1. Artikel 294 Nr. 2 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 ergänzt Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 um einen neuen Absatz.

Unter Berücksichtigung seiner Abänderung durch Nr. 1 desselben Artikels 294 und durch Artikel 52 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 lautet Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 nunmehr:

« Wenn Leistungen, die in der Eigenschaft als Arbeiter, Angestellter oder Seemann erbracht wurden und die zum Anschluss an eine der Pensionsregelungen für Arbeiter, Angestellte, Seeleute oder Arbeitnehmer geführt haben, annehmbar werden, um das Recht auf Ruhestandspension von Personen zu begründen, die einer der Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors unterliegen, die durch oder kraft eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer

Ordonnanz, durch eine Provinzialverordnung, durch eine Gemeindeverordnung, durch Regelungen über die Kasse für Arbeiter des Staates oder durch die NGBE-Holdinggesellschaft festgelegt werden, sind die Einrichtungen, die aufgrund dieser Leistungen Beiträge erhoben haben, von jeglicher Verpflichtung gegenüber den Betroffenen und ihren Anspruchsberechtigten befreit, jedoch verpflichtet, der Einrichtung, die das System der Hinterbliebenenpensionen der Betroffenen verwaltet, oder der Einrichtung, die das System der Hinterbliebenenpensionen verwaltet, welches die Kosten für den sich aus den besagten Leistungen ergebenden Pensionsanteil übernehmen soll, Folgendes zu zahlen:

1. (...)
2. (...)
3. die Beiträge der betreffenden Personen und der Arbeitgeber zum Zulagenfonds für Angestellte;
4. nach Abzug des gegebenenfalls durch den Arbeitgeber direkt an die Versicherungsanstalt des Betroffenen gezahlten Anteils, die Beiträge der betreffenden Personen und der Arbeitgeber für die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension, die gezahlt wurden aufgrund:
 - a) der Gesetze über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension der Arbeiter und Angestellten sowie des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger;
 - b) der Satzung der Hilfs- und Unterstützungskasse für unter belgischer Flagge fahrende Seeleute;
 - c) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer;
 - d) des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine.

Der König kann eine andere Weise der Bestimmung und Berechnung der zu übertragenden Summen sowie die Anwendungsmodalitäten des vorstehenden Absatzes festlegen.

Die Übertragung der in diesem Artikel erwähnten Beiträge erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Pension des Betroffenen tatsächlich und zum ersten Mal einsetzt ».

Nur der letzte Absatz wird angefochten.

B.3.2. Der königliche Erlass vom 25. August 1970, der in Ausführung der Artikel 3 und 14 des vorerwähnten Gesetzes ergangen ist, legt in Artikel 4 die Frist fest, in der die in Artikel 1 desselben Gesetzes erwähnten Beträge übertragen werden müssen:

«Die Übertragung der aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 geschuldeten Beträge muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Antrag der Einrichtung

erfolgen, der die Summen überwiesen werden müssen. Die in Absatz 1 festgesetzte Frist gilt nicht, wenn die in Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 erwähnte Annehmbarkeit der Leistungen vor der Veröffentlichung des Gesetzes wirksam geworden ist, doch diese Frist findet Anwendung, wenn der Betroffene bereits eine Pension im öffentlichen Sektor erhalten hat oder verstorben ist und keine Leistungen in der Pensionsregelung für Arbeiter, Angestellte, oder Seeleute wegen Dienstzeiten, die zur Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 Anlass gegeben haben, gewährt wurden ».

B.4. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, entweder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4242 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4244), mit dem « allgemeinen Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens » (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4244), mit Artikel 162 der Verfassung und mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4244).

In Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

B.5.1. Die klagenden Gemeinden beschwerten sich über einen ihres Erachtens ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zum Nachteil der Gemeinden, die ihren eigenen Pensionsfonds organisierten und verwalteten, im Vergleich zu denjenigen, die dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen (nachstehend: « LASSPLV ») angeschlossen seien. Sie bemängeln, dass die von ihnen angefochtenen Bestimmungen den Zeitpunkt hinauszögerten, zu dem ihnen gewisse Summen übertragen würden, und ihnen die Zinsen, die diese Summen abwerfen würden, wenn sie ihnen früher zugeteilt würden, vorenthielten; die klagenden Gemeinden seien daher verpflichtet, neue und zusätzliche Finanzmittel freizumachen, um die Verluste infolge der besagten Änderungen auszugleichen. Für die Gemeinden, die nicht ihren eigenen Pensionsfonds organisierten und verwalteten, wie die Gemeinden, die dem LASSPLV angeschlossen seien, würden die angefochtenen Artikel 294 und 295 hingegen nur zu einer einfachen internen Übertragung innerhalb der dem Föderalstaat unterstehenden Dienststellen und der Gruppe der Einrichtungen der sozialen Sicherheit zur Folge haben; die Gemeinden, die dem LASSPLV angeschlossen seien, würden diese finanzielle Auswirkung folglich nicht spüren.

Die klagenden Gemeinden führen ferner an, dass ihnen «jegliche Übertragung der Beitragssummen und der mathematischen Rücklagen im Falle des Weggangs des Bediensteten vor seiner Versetzung in den Ruhestand - Entlassung, Entfernung aus dem Dienst, Einstellung in einer anderen Stelle des privaten oder des öffentlichen Rechts - oder im Falle seines Todes vor dem Eintritt des Pensionsalters vorenthalten wird ».

B.5.2. Die Provinz Hennegau bemängelt eine andere Diskriminierung zwischen Behörden, die einen neuen statutarischen Bediensteten einstellten, je nachdem, ob dieser Bedienstete vom öffentlichen oder vom Privatsektor komme; im ersteren Fall seien die verschiedenen Behörden verpflichtet, ihre jeweiligen Pensionsverpflichtungen im Verhältnis zur Dauer der Funktion einzuhalten, während im letzteren Fall die Pensionskasse des Privatsektors entlastet werde und die Beitragssumme erst beim Pensionsantritt des Bediensteten zahlen müsse.

B.6. In der Begründung wird die Zielsetzung des Gesetzgebers wie folgt beschrieben:

« Dieses Kapitel betrifft die Übertragungen von Beiträgen zwischen den verschiedenen Pensionseinrichtungen im Rahmen des Gesetzes vom 5. August 1968 zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen den Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors und des Privatsektors. Bisher besteht keine Gesetzesbestimmung zur Festlegung des Zeitpunkts, an dem diese Übertragung erfolgen muss. Um eine einheitliche Regelung zu erreichen und zu vermeiden, dass für dieselbe Person mehrere Übertragungen notwendig sind, einmal in die eine Richtung und einmal in die andere, wird vorgesehen, dass die Übertragung nur zu dem Zeitpunkt, an dem die Pension des Betroffenen tatsächlich und zum ersten Mal einsetzt, erfolgen kann. Hierdurch lassen sich künftig ebenfalls die Haushaltsbelastungen objektiv verteilen, ohne von der unvorhersehbaren Zahl der jährlichen Anträge abhängig zu sein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, S. 180).

B.7.1. Auf die Kritik, wonach den klagenden Parteien jegliche Übertragung von Beiträgen im Falle des Weggangs oder des Todes des Bediensteten vor seiner Pension vorenthalten werde, antwortet der Ministerrat, dass in diesem Fall « die klagenden Parteien keine Pensionsbelastung übernehmen müssen, so dass Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 nicht anzuwenden ist ».

B.7.2. Die Übertragung von Beiträgen, die vor der Ernennung eines Bediensteten erhoben wurden - was der angefochtene Artikel 1 letzter Absatz verschiebt -, kommt gemäß Absatz 1 desselben Artikels der Einrichtung zugute, « die das System der Hinterbliebenenpensionen [der Betroffenen] verwaltet, oder der Einrichtung, die das System der Hinterbliebenenpensionen

verwaltet, welches die Kosten für den sich aus den besagten Leistungen ergebenden Pensionsanteil übernehmen soll ». Artikel 3 desselben Gesetzes ermächtigt den König, « die Verwendung der Summen, deren Überweisung in Artikel 1 vorgesehen ist, sowie die etwaige Verteilung dieser Summen auf die verschiedenen betroffenen Einrichtungen » festzulegen. Der König hat diese Ermächtigung für die Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 25. August 1970 genutzt, die jeweils die Fälle regeln, in denen dieselbe Einrichtung für die Ruhestandspensionen und die Hinterbliebenenpensionen aufkommt oder nicht.

Wenn die klagenden Parteien in gewissen Fällen, die sie ins Auge fassen, sich im Anwendungsbereich der vorerwähnten Bestimmungen befinden, erhalten sie die Übertragung der Beiträge nach den in Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 und seinen Ausführungsmaßnahmen vorgesehenen Modalitäten. In diesem Fall wird ihnen die betreffende Übertragung also nicht vorenthalten.

Wenn die klagenden Parteien sich nicht im Anwendungsbereich der vorerwähnten Bestimmungen befinden, erhalten sie nicht die fragliche Übertragung der Beiträge und werden sie folglich nicht durch deren Verschiebung bis zum Pensionsalter benachteiligt.

In dieser Hinsicht ist der Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den Umstand, dass die fragliche Übertragung der Beiträge « frühestens [bis] zu dem Zeitpunkt, an dem die Pension des Betroffenen tatsächlich und zum ersten Mal einsetzt » verschoben wird

B.8.1. Wie aus den vorstehend zitierten Vorarbeiten hervorgeht, wollte der Gesetzgeber, indem er die Übertragung der Beiträge auf den Zeitpunkt des Pensionsantritts verschob, gleichzeitig aufeinander folgende Übertragungen in umgekehrter Richtung zwischen Pensionseinrichtungen vermeiden, die Eintragung der zu übertragenden Beträge in die Haushalte erleichtern und eine einheitliche Regelung auf diesem Gebiet einführen.

Im Hinblick auf die letztgenannte Zielsetzung hat der Gesetzgeber in der Tat die gleiche Maßnahme vorgesehen, wenn der Empfänger der Übertragung nicht - wie im vorliegenden Fall -

der öffentliche Sektor ist, sondern vielmehr der Privatsektor; Artikel 295 desselben Programmgesetzes fügt nämlich Artikel 8 des Gesetzes vom 5. August 1968 einen Absatz mit dem gleichen Wortlaut wie der angefochtene Artikel 294 Nr. 2 hinzu.

Im Übrigen stellt der angefochtene Artikel 294 Nr. 2, auch wenn er den Zeitpunkt der Übertragung der Beiträge verschiebt, nicht die eigentliche Übertragung in Frage, sondern bestätigt sie hingegen ausdrücklich. Der unveränderte Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 sieht im Wesentlichen vor, dass die Einrichtungen, die zuvor Beiträge erhoben haben, im Anschluss an den Wechsel des Statuts des Betroffenen die besagten Beiträge an die Einrichtung überweisen müssen, die das Pensionssystem des öffentlichen Sektors, dem diese Person fortan untersteht, verwaltet.

B.8.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Verschiebung der Übertragung der vor der Ernennung eines Bediensteten erhobenen Beiträge bis zum Beginn seiner Pension an sich vernünftig gerechtfertigt ist.

Es ist jedoch auch zu prüfen, was mit dem Ertrag dieser Beiträge während des Zeitraums, in dem ihre Übertragung verschoben wird, geschieht.

In Bezug auf die Handhabung des Ertrags der Beiträge, deren Übertragung verschoben wird

B.9.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 sieht nicht die Übertragung des Kapitalisierungsertrags der Beiträge oder der Zinsen vor, die während des Zeitraums zwischen der Ernennung des Bediensteten und dem Antritt seiner Pension entstehen, da die zur Zahlung der besagten Beiträge verpflichteten Einrichtungen sie während dieses Zeitraums behalten können.

In den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung wird die Zuteilung von Zinsen nicht erwähnt, und sie enthalten im Allgemeinen keine Aussage zur Frage der Kapitalisierung der Beiträge, deren Übertragung verschoben wird.

Im Übrigen unterlässt der Ministerrat es nicht nur, die These der klagenden Parteien anzufechten, wonach ihnen der Ertrag der Kapitalisierung dieser Beiträge oder die Zinsen vorenthalten würden, sondern er führt außerdem an, dass sie keinerlei Anspruch darauf erheben könnten.

Schließlich fügen die klagenden Gemeinden ihrem Erwiderungsschriftsatz mehrere Schreiben des Landespensionsamtes (nachstehend: « LPA ») bei, in denen die Auswirkungen des angefochtenen Artikels 294 erläutert werden. In einem dieser Schreiben, das an die Gemeinde Auderghem gerichtet war, wird ausdrücklich hervorgehoben, dass « in der neuen Regelung die Berechnung etwaiger Zinsen nicht vorgesehen ist ». Diesen Standpunkt des LPA ficht der Ministerrat nicht an.

B.9.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Übertragung der vor der Ernennung eines Bediensteten erhobenen Beiträge, die durch den angefochtenen Artikel 294 Nr. 2 verschoben wird, nicht mit der Übertragung des Ertrags der Kapitalisierung oder der Zinsen dieser Beiträge einhergeht.

Es ist zu prüfen, ob dieser Aspekt der angefochtenen Maßnahme vernünftigerweise gerechtfertigt ist.

B.10. Die klagenden Parteien sind lokale Verwaltungen, die ihre eigene Pensionskasse haben.

In diesem System entscheiden die Verwaltungen selbst über die Finanzierungsweise ihrer Pensionen. Einige entscheiden sich für ein Verteilungssystem, andere für eine Kapitalisierungsform oder ein gemischtes System. Ein Verteilungssystem bedeutet, dass der Ertrag des Pensionsbeitrags auf die Lohnmasse der angeschlossenen Personen für ein bestimmtes Jahr zur Zahlung der Pensionen desselben Jahres verwendet wird; ein Kapitalisierungssystem beinhaltet die Bildung von Rücklagen.

Die klagenden Gemeinden in der Rechtssache Nr. 4242 führen an, dass « sie selbst ihren eigenen Pensionsfonds speisen und selbst oder über eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung [...] die Pensionen für ihre ehemaligen statutarischen Bediensteten auszahlen ». In der Rechtssache Nr. 4244 erklärt die Provinz Hennegau, sich dafür entschieden zu haben, « nicht dem LASSPLV

beizutreten und intern einen Pensionsfonds autonom nach dem Kapitalisierungssystem zu verwalten ».

B.11. Hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Verschiebung der Übertragung der Beiträge ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, den betroffenen Einrichtungen nicht ebenfalls den Kapitalisierungsertrag dieser Beiträge zu übertragen.

Einerseits tragen die Zinsen auf diese Beiträge ungeachtet des Systems der Pensionskasse der klagenden Parteien nämlich zu den finanziellen Mitteln bei, mit denen die Pensionen aus ihrer Pensionskasse bezahlt werden.

Andererseits sind die Einrichtungen, die Beiträge erhoben haben und sie bei Pensionsantritt der betroffenen Person übertragen müssen, gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 « von jeglicher Verpflichtung gegenüber den Betroffenen und ihren Anspruchsberechtigten befreit ». Das Unterbleiben der Übertragung des Finanzertrags dieser Beiträge ist also nicht durch Auslagen, insbesondere administrativer Art, zu rechtfertigen, die diesen Einrichtungen weiter obliegen würden, nachdem die Person, für die die zu übertragenden Beiträge erhoben worden sind, ernannt wurde.

Wenn es sich schließlich um eine Übertragung vom öffentlichen Sektor zum Privatsektor handelt (Artikel 8 des Gesetzes vom 5. August 1968), sieht der königliche Erlass vom 5. November 1971 zur Ausführung der Artikel 8, 13 § 2 und 14 des vorerwähnten Gesetzes ausdrücklich in Artikel 14 die Neubewertung der mathematischen Rücklagen zum Zeitpunkt der Übertragung vor, wobei der « in den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der betreffenden Versicherungen vorgesehene Kapitalisierungssatz » angewandt wird. Es ist also nicht zu rechtfertigen, dass eine Neubewertung der zu übertragenden Beiträge vorgesehen ist, wenn deren Übertragung zum Privatsektor erfolgt, während dies nicht der Fall ist, wenn die Übertragung zum öffentlichen Sektor erfolgt, das heißt gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968.

B.12. Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 enthält nicht die gleiche Ermächtigung wie diejenige, die Artikel 8 Absatz 1 desselben Gesetzes dem König erteilt, nämlich « die Berechnungsweise, die Übernahme, die Bestimmung und die Verwendung » der zu

übertragenden Summen festlegen; aufgrund dieser Ermächtigung hat Er den vorerwähnten Erlass vom 5. November 1971 angenommen, dessen Artikel 14 sich auf die Neubewertung der übertragenen Summen bezieht. Da Artikel 1 letzter Absatz, der die Verschiebung der Übertragung der Beiträge vorsieht, nicht ebenfalls die Übertragung des Kapitalisierungsertrags dieser Beiträge vorsieht, ist er folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.13. Da der Klagegrund begründet ist, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob die angefochtene Bestimmung außerdem gegen dieselben Artikel in Verbindung mit den in B.4 angeführten Bestimmungen und allgemeinen Grundsätzen verstößt.

B.14. Da es nur dem Gesetzgeber obliegt, darüber zu entscheiden, wie er die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben gedenkt - indem er entweder vorsieht, dass die Verschiebung des Zeitpunktes der Übertragung der Beiträge mit der Überweisung der Kapitalisierungszinsen auf die besagten Beiträge verbunden wird, oder indem er auf die Verschiebung dieses Zeitpunktes der Übertragung verzichtet -, ist Artikel 1 letzter Absatz insgesamt für nichtig zu erklären. Der Hof kann nämlich die Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmung nicht auf das Fehlen von Zinsen beschränken, ohne auf eine Entscheidung vorzugreifen, die ihm nicht obliegt.

B.15. Da die Prüfung der übrigen in B.4 erwähnten Klagegründe nicht zu einer weiter reichenden Nichtigkeitserklärung führen kann, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 5. August 1968 zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen den Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, eingefügt durch Artikel 294 Nr. 2 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior